

Stadt Kyritz



11. Änderung Flächennutzungsplan Kyritz

im Parallelverfahren zum Bebauungsplan
"Solarpark Kyritz Süd"

Begründung zum Entwurf

Stand: 27. Februar 2026

Planungsträgerin

Stadt Kyritz
Marktplatz 1, 16866 Kyritz

Planverfasser

Landschafts- und Freiraumplanung Gemmel
Dipl.-Ing. (FH) Frank Gemmel
Babitzer Str. 36, 16909 Wittstock (Dosse)

Inhaltsverzeichnis

1. Planungsgegenstand	4
1.1 Anlass und Erforderlichkeit Planung	4
1.2 Rechtsgrundlagen	4
1.3 Plangrundlagen	5
2 Planungsvorgaben	5
2.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	5
2.2 Fachplanungen	8
2.3 Schutzausweisungen und sonstige Baubeschränkungen	10
2.4 Verkehrslandeplatz Kyritz	11
3 Planinhalt	12
3.1 Bestandsnutzungen	12
3.2 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes	12
3.3 Inhalt und Begründung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes	13
3.4 Städtebauliche Auswirkungen	14
4 Flächenbilanz	15
5 Umweltbericht	16
5.1 Einleitung	16
5.1.1 Anlass und Inhalt der FNP-Änderung	16
5.1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Gesetzen und Planungen	16
5.1.3 Methodik der Umweltprüfung	17
5.2 Beschreibung, Bewertung und Prognose des Umweltzustandes	17
5.2.1 Schutzgebiete und geschützte Objekte	17
5.2.2 Fläche, Geologie und Boden	18
5.2.3 Wasser und Grundwasser	18
5.2.4 Pflanzen, Biotope und Biotopverbund	19
5.2.5 Tiere und biologische Vielfalt	19
5.2.6 Luft und Klima	21
5.2.7 Landschaftsbild und Erholung	22
5.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter	22
5.2.9 Mensch und Gesundheit	23

5.2.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	23
5.2.11 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	23
5.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation	24
5.4 Prüfung der Alternativen	24
5.5 Zusätzliche Angaben	25
5.5.1 Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung	25
5.5.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen	25
5.5.3 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	26
5.5.4 Nutzung erneuerbarer Energien	26
5.5.5 Immissionsschutz	26
5.5.6 Unfälle und Katastrophen	26
5.5.7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	26
5.6 Rechtsgrundlagen / Quellennachweis Umweltbericht	28
6 Rechtsgrundlagen	30

1. Planungsgegenstand

1.1 Anlass und Erforderlichkeit Planung

Die Stadt Kyritz beabsichtigt, mit der Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplanes „Solarpark Kyritz Süd“ gemäß § 9 BauGB, Sondergebietsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-Freiflächenanlagen oder PV-FFA) zu entwickeln.

Die beabsichtigten Festsetzungen können nicht gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan (FNP) Kyritz entwickelt werden, da dieser Flächen für die Landwirtschaft darstellt. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zu der Aufstellung des Bebauungsplans geändert.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Kyritz in der Fassung vom März 2001 ist vom Landkreis Ostprignitz-Ruppin am 29.11.2002 genehmigt worden und durch Bekanntmachung am 19.12.2002 in Kraft getreten.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kyritz hat in ihrer Sitzung am 22.05.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark Kyritz Süd " gemäß § 8 und § 30 Abs. 1 BauGB und die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Kyritz gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren beschlossen.

Gleichzeitig hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kyritz die Neuaufstellung des FNP für das gesamte Gemeindegebiet beschlossen. Die Neuaufstellung stellt jedoch ein langwieriges Vorhaben dar und ist seitens der Kommune nicht zeitnah umzusetzen. Aufgrund des unbestimmten Zeithorizontes der Fertigstellung der Neuaufstellung des FNP wird der Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zu der Aufstellung des Bebauungsplans geändert.

Der Änderungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kyritz ist deckungsgleich mit den Flächen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Solarpark Kyritz Süd“. Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 30 ha.

Durch die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen und folgende Planungsziele erreicht werden:

- Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung und die damit verbundene Reduzierung des CO₂-Ausstoßes
- ökologische Aufwertung des vorhandenen Ackerstandortes durch extensive Begrünung
- Schaffung extensiver Pufferflächen zu den Entwässerungsgräben
- Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung

1.2 Rechtsgrundlagen

Folgende Rechtsgrundlagen liegen der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes zugrunde:

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.

BauNVO - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

PlanZV - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts – Planzeichenverordnung vom 18. 12. 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

1.3 Plangrundlagen

Grundlage der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes ist ein Planausschnitt des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Kyritz mit Stand 03/2001 im Maßstab 1:10.000. Die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes werden im Planausschnitt übernommen und außerhalb des Änderungsbereiches der 7. Änderung unverändert dargestellt.

2 Planungsvorgaben

2.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Landesentwicklungsprogramm (LEPro 2007)

Das Landesentwicklungsprogramm 2007 bildet den übergeordneten Rahmen der gemeinsamen Landesplanung für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg. Es enthält u.a. raumordnerische Grundsätze zur Entwicklung der Kulturlandschaft.

Als Grundsatz der Raumordnung ist insbesondere der § 4 (Kulturlandschaft) Abs. 2 für die Planung von Bedeutung. Hierin wird die Nutzung der regenerativen Energien als Teil der zu entwickelnden Kulturlandschaft formuliert.

„Durch eine nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung sollen die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, die touristischen Potenziale, die Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe in den ländlichen Räumen als Teil der Kulturlandschaft weiterentwickelt werden.“

Diesem Grundsatz folgt die Planung. Die Planung erfolgt auf Flächen mit geringer landwirtschaftlicher Ertragsfähigkeit und abseits der regionalen touristischen Potentiale. Zur besseren Einbindung in die Kulturlandschaft erfolgt eine Eingrünung des Solarparks.

Landschaftsprogramm

Das Landschaftsprogramm wurde im Jahr 2001 aufgestellt. Es enthält Leitlinien, Entwicklungsziele, schutzgutbezogene Zielkonzepte und die Ziele für die naturräumlichen Regionen Brandenburgs. Für den Sachlichen Teilplan „Landschaftsbild“ erfolgte 12/2022 eine Fortschreibung. Die Bedeutung des Landschaftsbildes wird für das Plangebiet mit der Stufe 1 als sehr gering bewertet. Als Entwicklungsziel wird daraus die Entwicklung des Landschaftsbildes abgeleitet.

Der Sachliche Teilplan „Landschaftsbild“ nimmt auch eine Bewertung des Konfliktrisikos gegenüber 2 m hohen Strukturen, wie sie z. B. PV-Freiflächenanlagen darstellen (dies gilt auch für PV-Anlagen die höher als 2 m sind), aus Sicht des Landschaftsbildes vor. Die Bewertungskarte des Konfliktrisikos gegenüber 2 m hohen Strukturen kann gemäß Landschaftsprogramm beispielsweise für Planung von PV-Freiflächenanlagen herangezogen werden. Für das Plangebiet wird das Konfliktrisiko gegenüber 2 m hohen Strukturen mit der niedrigsten Stufe 1 als sehr gering bewertet.

Das Landschaftsprogramm trifft für das Plangebiet zu den schutzgutbezogenen Zielen Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima/Luft, Erholung und Biotopverbund keine weiterführenden oder der Planung entgegenstehenden Aussagen. Das Entwicklungsziel für das Plangebiet ist eine natur- und ressourcenschonende landwirtschaftliche Nutzung.

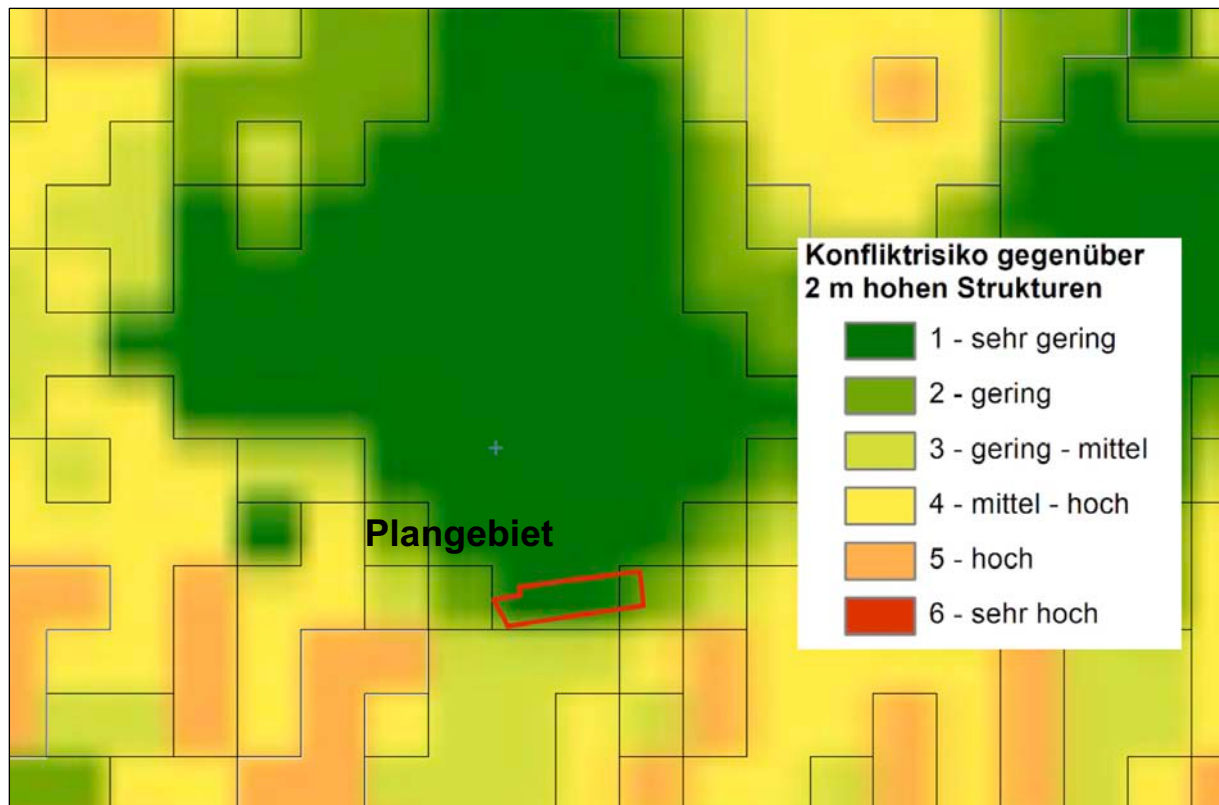


Abb. 1: Landschaftsprogramm, Sachlichen Teilplan „Landschaftsbild“ (2022), Kartenausschnitt: Konfliktrisiko gegenüber 2 m hohen Strukturen

Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)

Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) trat am 1. Juli 2019 in Kraft und legt auf Grundlage des Landesentwicklungsprogramms Grundsätze und Ziele der Raumordnung fest.

Im Bereich des Plangebietes trifft der LEP HR keine Festlegungen. Der östlich des Plangebietes liegende Freiraum (Ziel 6.2) umfasst die Flächen entlang der Jäglitz. Diese werden durch die Planung des Solarparks nicht berührt.

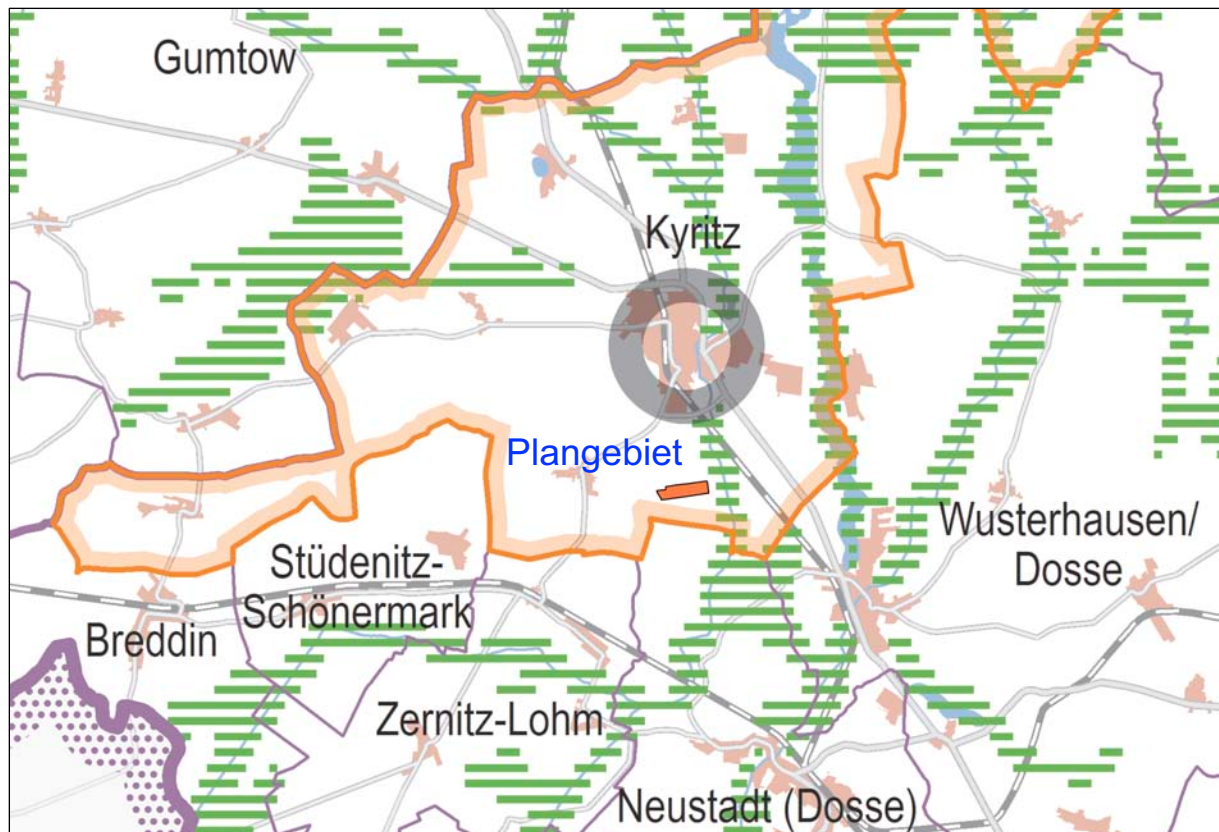


Abb. 2: Lage des Plangebietes im LEP HR

Regionalplanung Prignitz-Oberhavel

Der räumliche Geltungsbereich des Baubauungsplans befindet sich in der Region Prignitz-Oberhavel. Die Belange der Regionalplanung Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:

- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321);

Der ReP GSP trifft für das Plangebiet keine Festlegungen.

- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659);

Der ReP-Rohstoffe trifft für das Plangebiet keine Festlegungen.

- Regionalplanvorentwurf Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung (2024)“, Entwurf vom 20. Juni 2024;

Der ReP-Windenergienutzung (2024) ist noch nicht rechtskräftig. Für das Plangebiet trifft der Regionalplan keine Festlegungen.

Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wird vor dem Hintergrund veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen von der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel nicht mehr angewendet. Die Festlegungen zum "Freiraum" und zu den "historisch bedeutsamen Kulturlandschaften" finden somit keine Anwendung mehr.

2.2 Fachplanungen

Kriterienliste für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Die Stadt Kyritz hat für das Stadtgebiet Kriterien zur Standortfindung bei der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Stand 04.06.2021) aufgestellt. Alle in der folgenden Kriterienliste enthaltenen Ausschluss- und Abwägungskriterien können eingehalten werden.

Zu den nächstgelegenen Wohnbebauungen (Kriterium 27) in Holzhausen (westlich ca. 1.400 m), in Kyritz (nördlich ca. 1.600 m), in Heinrichsfelde (östlich ca. 1.700 m) und in Leddin (südlich ca. 2.500 m) hält die Planung hinreichend Abstand.

Das Plangebiet hat eine Fläche von ca. 30 ha. Die Sondergebietsflächen umfassen davon ca. 22,8 ha (Kriterium 34 - Anlagengröße 10 ha - 25 ha).

Als Positiv- bzw. Zustimmungskriterium ist zu berücksichtigen, dass das Plangebiet in einem nach § 37 Abs. 1 Nr. 2h Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) landwirtschaftlich benachteiligtem Gebiet (Kriterium 24) liegt. Dabei handelt es sich insbesondere um Flächen, deren Ertragsfähigkeit natürlich stark begrenzt ist. Gemäß dem Solarpaket I sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Ackerflächen in benachteiligten Gebieten grundsätzlich zulässig für förderfähige EEG Photovoltaik-Projekte.

Tab. 1: Kriterienliste für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Stadt Kyritz

Nr.	Kategorie/ Kriterium	Aus- schluss	Abwä- gung (EFP)	Zustim- mung	Einordnung Solarpark Kyritz Süd
Gesetzlich geregelte Schutzgebiete					
1.	Naturschutzgebiete	x			nicht gegeben
2.	Landschaftsschutzgebiete	x			nicht gegeben
3.	Flora-Fauna-Habitat-Gebiete	x			nicht gegeben
4.	Europäische Vogelschutzgebiete	x			nicht gegeben
5.	Festgesetzte o. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete (nach Bbg. Wassergesetz)	x			nicht gegeben
6.	Trinkwasserschutzgebiet Zone I	x			nicht gegeben
7.	geschützte Waldgebiete (gemäß LWaldG, einschl. Waldabstandsflächen)	x			nicht gegeben
8.	gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil	x			nicht gegeben
9.	Biotope gemäß § 32 BbgNatSchG	x			nicht gegeben
10.	Kompensationsflächen für Eingriffe nach Arten- und Biotopschutz	x			nicht gegeben
11.	Denkmalbereiche oder Baudenkmale (auch Gartendenkmale)	x			nicht gegeben
durch andere Planungen festgelegte Nutzungen bzw. Schutz- oder Vorranggebiete					
12.	Unzerschnittene störungsarme Räume; hochwertige Landschaftsbildbereiche; natur- und landschaftsbezog. Erholung		x		nicht gegeben
13.	Geplante Siedlungsflächen		x		nicht gegeben
14.	Freiraumverbund (G 6.1 LEP HR BB, Z 6.2 LEP HR BB gemäß Landesentwicklungsplan*)	x	(x)		nicht gegeben
15.	Vorranggebiet Freiraumverbund (gemäß Regionalplan „Freiraum und Windenergie“**)	x			nicht gegeben
16.	Historisch bedeutsame Kulturlandschaften (gemäß Regionalplan „Freiraum und Windenergie“***)		x		nicht gegeben
17.	Eignungsgebiete Windenergienutzung (gemäß Regionalplan „Freiraum und Windenergie“****)		x		nicht gegeben

Nr.	Kategorie/ Kriterium	Aus- schluss	Abwä- gung (EFP)	Zustim- mung	Einordnung Solarpark Kyritz Süd
Nutzung vorwiegend vorbelasteter Flächen					
18.	500 m - Umkreis zu GE/GI-Gebieten > 5 ha		(x)	x	nicht gegeben
19.	500 m - Umkreis zu Eignungsgebieten Windnutzung		(x)	x	nicht gegeben
20.	500 m - Korridor beiderseits von Autobahnen und Elektro- energie-Freileitungen (380/220 kV)		(x)	x	nicht gegeben
21.	Bereiche bis 150 m Entfernung zu bestehenden und im Re- gionalplan dargestellten Bundesfernstraßen und Schienen- wegen		(x)	x	nicht gegeben
22.	Flächen, deren Lebensraumfunktion erheblich beeinträchtigt ist		(x)	x	nicht gegeben
23.	Konversionsflächen, bereits versiegelte Flächen		(x)	x	nicht gegeben
24.	landwirtschaftliche Flächen in benachteiligten Gebieten		(x)	x	gegeben
weitere kommunal festgelegte, schützenswerte Gebiete					
25.	Standort in der Nähe der von 1-11 genannten Punkte im Umkreis von 500 m		x		nicht gegeben
26.	Siedlungsflächen	x			nicht gegeben
27.	750 m - Abstand zu Siedlungsflächen		x		nicht gegeben
28.	Vermeidung von Zerschneidung		x		nicht gegeben
29.	Ackerflächen mit besonderen funktionsökologischen Aspek- ten meiden		x		nicht gegeben
30.	Waldflächen		x		nicht gegeben
31.	Vermeidung von Umzingelung		x		nicht gegeben
32.	Abstand der Anlagen untereinander		x		nicht gegeben
Anlagengröße					
33.	Anlagengröße > 25 ha	x			nicht gegeben
34.	Anlagengröße 10 ha - 25 ha		x		gegeben
35.	Anlagengröße < 10 ha			x	nicht gegeben
Maximale Flächeninanspruchnahme im Gemeindegebiet					
36.	max. 5 % der Fläche einer Gemarkung sollen für erneuer- bare Energien genutzt werden	x			nicht gegeben

*Ziele der Raumordnung (Z) werden als verbindliche Vorgaben für raumbedeutsame Planungen definiert, Grundsätze (G) und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägungs- und Ermessensentscheidung zu berücksichtigen.

**Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" mit den Festlegungen zum "Freiraum" und zu den "historisch bedeutsamen Kulturlandschaften" wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel nicht mehr angewendet.

***Dem Regionalplan "Freiraum und Windenergie" mit der Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung wurde die Genehmigung durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung versagt, er wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel nicht mehr angewendet.

EFP – Einzelfallprüfung

Landschaftsplan

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kyritz hat am 22.05.2024 im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des FNP für das gesamte Gemeindegebiet, auch die Aufstellung eines Landschaftsplanes beschlossen.

2.3 Schutzausweisungen und sonstige Baubeschränkungen

Schutzgebiete nach Naturschutzgesetz

Der Änderungsbereich befindet sich nicht innerhalb von Schutzgebieten.

Schutzausweisungen gemäß Wassergesetz

Mit dem Kreuzgraben und dem Graben 3-8-6-1 grenzen Gewässer II. Ordnung nach § 3 Brandenburgische Wassergesetz an das Plangebiet. Bauliche Anlagen in einem Abstand von weniger als 5 Meter zur Böschungsoberkante sind mit der Unteren Wasserbehörde und dem Wasser- und Bodenverband Dosse-Jäglitz abzustimmen und gemäß § 87 Brandenburgisches Wassergesetz zu genehmigen.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.

Innerhalb des Plangebietes gibt es keine als Überschwemmungsgebiet gemäß § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) festgesetzten Flächen.

Bau- und Bodendenkmale

Im Plangebiet sind bisher keine Bodendenkmale bekannt.

Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM), weist mit der Stellungnahme vom 10.07.2025 darauf hin, dass derzeit keine Bodendenkmale im Plangebiet registriert sind. In weiten Teilen des Plangebietes besteht aber aufgrund der fachlichen Einschätzung der Denkmalfachbehörde die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind.

Sollten bei Erdarbeiten bisher unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden sind folgende Auflagen und Empfehlungen zu beachten:

Auflagen: Sollten während der Bauausführungen bei Erdarbeiten - auch außerhalb der als Bodendenkmalvermutungsbereich gekennzeichneten Flächen - Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände, u. ä.), entdeckt werden, sind diese unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (BbgDSchG § 11 Abs. 1 und 2). Die Entdeckungstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu halten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 Abs. 3 kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordern. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 Abs. 4).

Empfehlungen: Um Bauverzögerungen zu vermeiden und bereits frühzeitige Planungssicherheit zu erhalten, ist für Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch die/den Vorhabenträger/in empfohlen, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind. In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.

Altlasten

Im Plangebiet sind bisher keine Altlasten bekannt.

2.4 Verkehrslandeplatz Kyritz

Der Verkehrslandeplatz (VLP) Kyritz wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag und in der Nacht betrieben. Der Flugbetrieb nach Instrumentenflugregeln ist seit 2019 für den Verkehrslandeplatz beantragt, die Vorprüfung wurde am 09.03.2021 durch die DFS mit Zeichen 0Z/AA TK und mit Zustimmung des BMVI, des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und des Luftfahrtamtes der Bundeswehr positiv beantwortet.

Der VLP verfügt über zwei Start- und Landebahnen (SLB), eine befestigte SLB und eine Gras-SLB, mit einer jeweiligen Länge von 1.000 m mit den dazugehörigen Vorfeldflächen. Für den Segelflugbetrieb gibt es zwei weitere Gras-SLB. Die Länge zwischen den Aufstellplätzen für die Seilwinden beträgt 1.200 m.

Im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaik Verkehrslandeplatz“ wurde mit einem Blendgutachten untersucht, ob es potentielle Auswirkungen durch die auf dem Verkehrslandeplatz (VLP) geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen durch von den Moduloberflächen ausgehenden Blendreflexionen auf den Flugverkehr geben kann.

In dem „Fachgutachten zur Bewertung der Blendwirkung durch Reflexion an PV-Modulen (Blendgutachten) für die PV-Anlage Kyritz“, DGS - Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e.V., Berlin, 31.07.2024 (DGS, 2024) wird zusammenfassend ausgeführt:

„Es wurde die potenzielle Blendung durch Reflexion der Sonne an PV-Modulen des geplanten Solarparks Kyritz für die Ortschaft Heinrichsfelde, den Verkehr der B5, der anliegenden Bahntrasse Wusterhausen - Kyritz, den Tower des Flugplatzes Kyritz und den Flugverkehr in den Anflug/Abflugschneisen, sowie auf den beiden Pisten untersucht.

...In Richtung des Towers, der Start/Landebahnen und der Einflug/Abflugschneisen kommt es während der angegebenen Betriebszeiten des Flughafens zu keinen Reflexionen. Eine Beeinträchtigung der Luftsicherheit durch Reflexionen an den Modulflächen wird damit ausgeschlossen...“

Ausgehend von dem Ergebnis des Blendgutachtens wird davon ausgegangen, dass von dem mehr als 1,4 km vom VLP entfernt liegenden Plangebiet „Solarpark Kyritz Süd“ bzw. der damit verbundenen 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Kyritz keine Beeinträchtigung des Flugbetriebes des VLP durch Blendwirkungen zu erwarten sind.

3 Planinhalt

3.1 Bestandsnutzungen

Fast der gesamte Änderungsbereich wird zurzeit als Intensivacker genutzt. Die umgebenen Flächen sind ebenfalls durch landwirtschaftliche Nutzungen geprägt. Als gliedernde Landschaftselemente verlaufen in Nord-Süd-Richtung auf der Westseite der Kreuzgraben, mittig durch das Plangebiet der Kyritzer Mittelgraben und auf der Ostseite ein mit Gehölzen bestandener Feldweg in Richtung Leddin. Bei den Gräben handelt es sich um naturferne begradigte Gewässer, mit nur vereinzelt Gehölzen entlang der Böschungen.

Als baulicher Bestand quert in Nord-Süd-Richtung eine 110 kV Freileitung das Plangebiet. An der nördlichen Geltungsbereichsgrenze steht ein Freileitungsmast innerhalb des Plangebietes. Weitere bauliche Anlagen befinden sich nicht im Plangebiet.

Das Plangebiet kann von Norden über den Feldweg in Richtung Leddin erreicht werden. Die Flurstücke des nicht ausgebauten Feldweges befinden sich im Eigentum der Stadt Kyritz. Im Norden bindet der Weg nach ca. 1,5 km an die Landesstraße L 15 (Westfalenallee) an.

3.2 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes

Im wirksamen Flächennutzungsplan Kyritz sind für den Änderungsbereich Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die vorhandenen Entwässerungsgräben gehen generalisierend in dieser Darstellung auf.



Abb. 3: Ausschnitt aus dem FNP mit wirksamer Darstellung und dem Umring vom Änderungsbereich

Für die umliegenden Flächen stellt der FNP hauptsächlich Flächen für die Landwirtschaft, Wald-, Grün- und Wasserflächen dar.

3.3 Inhalt und Begründung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes

Mit der parallelen Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Kyritz und des Bebauungsplanes „Solarpark Kyritz Süd“ soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes gewährleistet werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes übernimmt die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Solarpark Kyritz Süd" und überträgt diese maßstabsgerecht und generalisiert auf die FNP-Ebene. Der Bebauungsplan setzt in der Planzeichnung

- Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO (Solarpark mit Modulen und den dazugehörigen baulichen Nebenanlagen, wie z. B. Trafos),
- private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Gewässerrandstreifen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB (Bewirtschaftungsstreifen beidseitig der Entwässerungsgräben in einer Breite von 5 m),
- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB (Erschließung für den Solarpark sowie Sicherung der Erreichbarkeit der Entwässerungsgräben und der 110 kV Freileitung für die jeweiligen Medienträger),
- Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Kompensationsflächen für die Errichtung des Solarparks, insbesondere extensives Grünland),
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB (Kompensationsflächen für die Errichtung des Solarparks, insbesondere Anlage einer freiwachsenden Hecke),
- Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB (Sicherung der vorhandenen Entwässerungsgräben) fest.

In der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes werden diese Festsetzungen des Bebauungsplanes generalisierend in der Darstellung Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 11 Abs. 2 BauNVO und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 und § 5 Abs. 4 BauGB zusammengefasst.

Innerhalb der Darstellung der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gehen die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, die Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern auf.

Im Osten des Änderungsbereiches erfolgt die nachrichtliche Übernahme der 110 kV Freileitung als Hauptversorgungsleitung.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Solarpark Kyritz Süd" entfällt im geänderten Flächennutzungsplan dementsprechend die bisherige Darstellung Flächen für die Landwirtschaft.

Ziel der Stadt Kyritz ist es, mit der Darstellung den Belangen des Umweltschutzes durch die Nutzung erneuerbarer Energien gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 f Baugesetzbuch (BauGB) in dafür geeigneten Flächenbereichen gerecht zu werden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Kyritz Süd“ und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes folgt die Stadt den bundes-, landes- und regionalplanerischen Vorgaben, erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und leistet somit einen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele.



Abb. 4: Ausschnitt aus dem FNP mit der geänderten Darstellung

3.4 Städtebauliche Auswirkungen

Mit Umsetzung der Planänderung bringt die Stadt Kyritz ihre veränderte städtebauliche Entwicklungsvorstellung bezüglich des Plangebietes zum Ausdruck. Die neue Darstellung Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ verdeutlicht die sich veränderten öffentlichen Belange und geänderten städtebaulichen Entwicklungsziele der Stadt, den Standort für die Entwicklung regenerativer Energien zu sichern. Durch die geänderte Darstellung entfallen Flächen für die Landwirtschaft.

Mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes folgt die Stadt den bundes-, landes- und regionalplanerischen Vorgaben, erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und leistet somit einen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele. Diese Belange sind dem Verlust von Ackerfläche unterzuordnen.

Die Auswirkungen auf die Umwelt wurden umfänglich im Umweltbericht zum Bebauungsplan und zur FNP-Änderung geprüft. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass erforderliche Kompensationen planintern erfolgen können und insbesondere die Belange des Artenschutzes vollständig berücksichtigt werden können. Insgesamt ist mit der geplanten Änderung keine Verschlechterung des Naturhaushaltes und der Artenvielfalt zu erwarten.

4 Flächenbilanz

Tab. 2: Flächenbilanz

Fläche	wirksame Darstellung Fläche in ha	geänderte Darstellung Fläche in ha	geänderte Darstellung Fläche in %
Sonderbaufläche Zweckbestimmung "Photovoltaik"	0,0	22,8	76,0
Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	0,0	7,2	24,0
Flächen für die Landwirtschaft	30,0	0,0	0,0
Plangebiet gesamt in ha	30,0	30,0	100,0

5 Umweltbericht

5.1 Einleitung

5.1.1 Anlass und Inhalt der FNP-Änderung

Für das Plangebiet liegt der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Kyritz von März 2001 vor. Darin ist das Plangebiet als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Der räumliche Geltungsbereich der 11. Flächennutzungsplan-Änderung befindet sich südlich der Ortslage Kyritz. Er hat eine Größe von rund 30 ha.

Die Stadt Kyritz stellt den Bebauungsplan "Solarpark Kyritz Süd" mit einer Größe von ca. 29,86 ha auf. In dem Bebauungsplan werden Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO und Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt.

Die geplante Festsetzung als Sondergebiet steht den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entgegen. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB geändert.

Mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die bisher als

- Fläche für die Landwirtschaft (rd. 30 ha)

dargestellten Flächen künftig als

- Sonderbaufläche Zweckbestimmung "Photovoltaik" (22,8 ha),
- Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (7,2 ha)

dargestellt werden.

Zeitgleich und zugehörig wird der erforderliche Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erarbeitet und die Umweltprüfung durchgeführt.

5.1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Gesetzen und Planungen

Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz

Das Brandenburgische Naturschutzausführungsgesetz (BNatSchG) konkretisiert die Ziele des BNatSchG landesspezifisch. Der Änderungsbereich befindet sich nicht innerhalb von Schutzgebieten.

Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz

Das Brandenburgische Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) formuliert Grundsätze, die bei der Entdeckung, Entfernung bzw. Umsetzung von Bodendenkmalen zu beachten sind. Innerhalb des Plangebietes sind keine Bau- bzw. Bodendenkmale bekannt. Es befinden sich aber Bodendenkmal-Vermutungsflächen im Plangebiet, auf denen aufgrund der fachlichen Einschätzung der Denkmalfachbehörde die begründete Vermutung besteht, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind.

Wasserhaushaltsgesetz

Die in den Plangebietes vorhandenen Entwässerungsgräben bleiben erhalten. Es werden Wasserrandstreifen von 25 bzw. 100 Meter ab Böschungsoberkante gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 38 vorgehalten. Die Bewirtschaftung bleibt einseitig in den Randstreifen möglich.

Das Plangebiet befindet sich in keinem Hochwasserrisikogebiet im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 WHG.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.

Besonderer Artenschutz

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten. Dies betrifft das Tötungsverbot, das Störungsverbot das Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Parallel zum B-Planverfahren wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom Büro Jochen Brehm erstellt. Die Aussagen zum Artenschutz werden berücksichtigt.

Baumschutzverordnung

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich der Verordnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zum Schutz von Bäumen, Hecken und Feldgehölzen (Baumschutzverordnung Ostprignitz-Ruppin – BaumSchVO OPR vom 20. September 2010).

Es befinden sich gemäß Satzung geschützte Bäume im Plangebiet. Diese bleiben erhalten.

Landesentwicklungsplan

Gemäß Festlegungskarte des LEP HR liegt ca. 500 bis 1.000 m östlich des Plangebietes der Freiraumverbund gemäß Ziel 6.2. Die Ziele des Freiraumverbundes werden durch die Planung nicht berührt.

5.1.3 Methodik der Umweltprüfung

Gemäß § 2a BauGB ist der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes ein Umweltbericht beizufügen, in dem die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und Anlage 1 zum BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen sind. Dies erfolgt im vorliegenden Verfahren verbal-argumentativ. Als Grundlage für die Beschreibung und Bewertung des Bestandes sowie für die Prognose der Auswirkungen dienen die Aussagen des Umweltberichtes zum Bebauungsplan "Solarpark Kyritz Süd".

Der Umweltbericht zum Bebauungsplan enthält jedoch aufgrund der konkreteren Planungsebene weitergehende und genauere Informationen zu den einzelnen Schutzgütern und Umweltbelangen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind im Umweltbericht zudem allgemeine Aussagen zu Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausreichend.

5.2 Beschreibung, Bewertung und Prognose des Umweltzustandes

5.2.1 Schutzgebiete und geschützte Objekte

Beschreibung

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete nach nationalem oder internationalem Recht.

Südlich des Plangebietes, in einer Entfernung von ca. 2.000 m liegt das Naturschutzgebiet (NSG) „Bärenbusch“. Teile des NSG sind auch als Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH) „Bärenbusch“ (DE 3140-301) geschützt. Im Umfeld befinden sich weitere Schutzgebiete. Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Kyritzer Seenkette (Gebietsnummer 3040-601) liegt ca. 2.500 m östlich und das LSG „Westhavelland“ (Gebietsnummer 3340-602) ca. 3.500 m südlich des Plangebietes. Der Naturpark (NP) „Westhavelland“ (Gebietsnummer 3340-701) beginnt ca. 4.000 m südlich des Plangebietes.

Bewertung

Aufgrund der räumlichen Abstände zu den Schutzgebieten und des störungsarmen Charakters von Photovoltaikanlagen werden keine Beeinträchtigungen der bedeutenden Tier- und Pflanzenarten der jeweiligen Schutzgebiete erwartet.

Auswirkung

Erhebliche Umweltauswirkungen wie Verlust, Zerschneidung und Funktionsbeeinträchtigung von Schutzgebietskategorien nach §§ 20 bis 30 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

5.2.2 Fläche, Geologie und Boden

Beschreibung

Das Plangebiet gehört zur naturräumlichen Einheit „Nordbrandenburgisches Platten und Hügelland“ in der Untereinheit „Kyritzer Platte“.

Laut Bodenübersichtskarte BÜK 300 werden folgende Böden angegeben:

Im Bereich des Plangebietes liegen Böden der Fahlerde, der Bänderparabraunerde und der Braunerde aus sandigen Deckschichten über Geschiebelehm vor. Die mittelgründigen, lehmig-sandigen Böden aus Geschiebelehm bzw. Geschiebemergel mit sandiger Deckschicht (Geschiebedecksand) kommen im Wechsel mit sandigen Böden aus Hochflächensanden/Moränensanden, überwiegend der Weichselvereisung, vor. In tieferen Lagen lassen sich auch staunasse und grundwasserbeeinflusste Böden wie Fahlerde-Pseudogley, Braunerde-Gley und Gley bis Niedermoor kartieren.

Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung sind die natürlich anstehenden Böden, u.a. durch den Einsatz von Dünger, Pflanzenschutzmitteln und anderen Agrochemikalien, durch schwere Landwirtschaftsmaschinen und fehlende Fruchtfolgen teilweise stark beansprucht und beeinträchtigt. Die Bewirtschaftungsform hat Auswirkungen auf die Bodenstruktur und den Wasserhaushalt. In der Folge erhöht sich die Gefährdung durch Wind- und Wassererosion.

Der Biotopwert von intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen ist gering, insbesondere die Bodenfunktionen als Lebensgrundlage und Habitat für Flora und Fauna sind stark eingeschränkt.

Bewertung

Besonders schutzwürdige Bodenstrukturen oder geologische Verhältnisse wurden nicht angetroffen. Aus Sicht des Bodenschutzes ist aufgrund der Lage, der Bodenverhältnisse und der Flächennutzung ein Standort mit geringer Bedeutung betroffen.

Auswirkung

Durch die Erweiterung der Baugebietsdarstellungen wird die Nutzung von bislang unversiegelten Ackerflächen auf ca. 22,8 ha (Sonderbaufläche Zweckbestimmung "Photovoltaik" (37,44 ha) planerisch vorbereitet.

5.2.3 Wasser und Grundwasser

Beschreibung

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.

Innerhalb des Plangebietes gibt es keine als Überschwemmungsgebiet gemäß § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) festgesetzten Flächen.

Grundwasser: Der durchschnittliche Grundwasserflurabstand liegt bei 1 - 3 m im Osten und 10 – 15 m im Westen unter GOK (Geländehöhe: zwischen 37 und 40 m ü. NHN). Durch die vorherrschende sandige Deckschicht und den geringen Grundwasserflurabstand besteht ein

mittleres (im Osten) bis ungünstiges Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung (BGR 2016).

Oberflächengewässer: Im Plangebiet selbst befinden sich die Oberflächengewässer Mittel- und Strüvgraben (bzw. Kreuzgraben). Im Weiteren Umfeld des B-Planbereichs sind keine Gewässer I. Ordnung oder dergleichen vorhanden.

Bewertung

Die Flächen sind vollständig unversiegelt und dienen der Grundwasserneubildung. Der meist sandige Boden ist gut wasserdurchlässig, so dass eine besondere Empfindlichkeit gegenüber möglichen Verunreinigungen zumindest des obersten Grundwasserkörpers gegeben ist. Die Speicherkapazität für Niederschlagswasser ist durch den hohen Nutzungsdruck, das Befahren mit schweren Landwirtschaftsmaschinen und den Anbau von Monokulturen gestört.

Wirtschaftlich oder naturschutzfachlich bedeutende Gewässer sind im Plangebiet selbst nicht vorhanden. Die im Umfeld liegenden Gewässer werden als Laichgewässer von Amphibien genutzt.

Auswirkung

Durch die Erweiterung der Baugebietsdarstellungen wird die Nutzung von bislang unversiegelten Ackerflächen auf ca. 22,8 ha planerisch vorbereitet. Hier ist eine Zunahme der Versiegelung zu erwarten. Innerhalb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist die Versickerung von Regenwasser weiterhin möglich. Eine Verringerung der Versickerungsrate und der Grundwasserneubildung ist nicht zu erwarten.

5.2.4 Pflanzen, Biotope und Biotopverbund

Beschreibung

Das Plangebiet ist fast vollständig landwirtschaftlich genutzt. Eine Gliederung der Agrarflächen ist innerhalb des Plangebietes ist, bis auf den Graben mit den einigen Gehölzen, nicht vorhanden.

Bewertung

Die meisten Biotoptypen des Plangebietes sind naturfern, anthropogen entstanden und vorbelastet. Naturschutzfachlich haben sie keine besondere Wertigkeit. Es werden keine Gehölze gerodet und keine Gewässer überbaut.

Auswirkung

Das Entwicklungspotential der Vegetation wird sich, bis auf die versiegelten Flächen, durch die Wandlung von intensiver Landwirtschaft zu extensivem Grünland verbessern. Die extensive Bewirtschaftung der Flächen wird zu einer Erhöhung der Pflanzenvielfalt führen. Durch die Module kommt es zu einer zeitweisen Verschattung. Insgesamt werden keine negativen Beeinträchtigungen, sondern eine Verbesserung der Standortbedingungen erwartet.

Die randlich vorhandenen geschützten Gehölze bleiben erhalten.

5.2.5 Tiere und biologische Vielfalt

Beschreibung

Die artenschutzrechtlichen Belange der streng geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG wurden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB, Brehm, 2026) im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark Kyritz Süd" geprüft. Dabei wurden auch die angrenzenden Flächen in die Untersuchung einbezogen.

Brutvögel: Die Planfläche ist vor allem für Wiesen- und Offenlandbrüter, wie z.B. für die Grauammer, als Brutrevier geeignet. Es gibt wertvolle, angrenzende Landschaftsbestandteile, wie die Feuchtwiesen um die Biotope im Norden und Süden sowie am Strüvgraben und Mittelgraben. Das sind Übergangsbereiche von Biotopen, die einer Reihe von Vogelarten als Aufenthalts-, Nahrungs- und Brutgebiet dienen. Der Vorhabenraum ist geprägt durch konventionelle Landwirtschaft und Ackerbrache. Das nachgewiesene Vogelinventar besteht daher aus typischen Bodenbrütern und Nahrungsgästen. Im Plangebiet selber konnte zum Zeitpunkt der Untersuchungen die Grauammer (*Emberiza calandra*) mit zwei Brutrevieren kartiert werden. Die anderen dokumentierten Brutvogelarten kommen in den Gehölzen oder Ackerflächen in der Umgebung vor. Dazu zählen z.B. die Feldlerche (*Alauda arvensis*) und der Neuntöter (*Lanius collurio*).

Semiaquatische Säugetiere: Bei den Säugetieren wurden die außerhalb des Plangebietes vorkommenden Arten Fischotter und Biber untersucht. Es wurden mehrere gehäutete Erdkröten als Sekundärhinweise auf den Fischotter festgestellt. Die zahlreichen Gewässer (Sölle und Gräben) im Untersuchungsgebiet bieten jedoch nur relativ monotone Uferzonen und sind eher nicht als Lebensraum des Fischotters geeignet. Ein weiterer negativer Aspekt ist die Eutrophierung und das teilweise Trockenfallen der Gewässer.

Reptilien: Es wurde im westlichen Randbereich des Plangebietes die Reptilienart Kreuzotter nachgewiesen. Die Planfläche an sich stellt keinen guten Lebensraum für Reptilien dar. Es ist auf der Ackerfläche kein Struktureichtum vorhanden. Die Randbereiche sind von Sukzession geprägt, sodass wenig Sonne zu den humiden Böden durchdringt.

Amphibien: Die vorhandenen Gräben konnten im Zeitraum der Untersuchung als Laichhabitat deklariert werden. Im Mittelgraben gab es keine Reproduktionsnachweise oder Individualsichtungen. Es ist jedoch trotzdem von einem Transit und einem Landlebensraum, aufgrund geeigneter Habitatbedingungen am Mittelgraben, auszugehen. Südlich der Planfläche wurden auf den feuchten Wiesen um den Mittelgraben herum mehrere Individuen der Erdkröte (*Bufo bufo*) kartiert. Ebenso kam es südlich von der Planfläche am Feldweg des Biotops entlang zu vermehrten Individualsichtungen der Erdkröte. Westlich des Plangebietes auf den feuchten Wiesen um den Strüvgraben herum wurde die Erdkröte und südwestlich des Plangebiets auch der Grasfrosch (*Rana temporaria*) und der Teichfrosch (*Pelophylax esculentus*) kartiert.

Fledermäuse: Die Suche nach potenziellen Fledermausquartieren ergab keine relevanten Funde. Es gibt jedoch viel Quartierpotential im Baumbestand am Leddiner Weg und im erweiterten Umfeld südlich des Plangebietes. Bei der Detektorbegehung am 25.06.2024 ergaben sich Hinweise zu sechs verschiedenen Arten, welche die westlichen und östlichen Randbereiche des Plangebiets als Jagdraum nutzen und den angrenzenden Baumbestand als Sommerquartier und Tagesquartier nutzen könnten. Stark frequentierte Jagdgebiete vom Abendsegler und Zwergfledermäusen liegen im Umfeld des Leddiner Wegs, also im Wesentlichen außerhalb des Plangebietes. Ansonsten zeichnet sich die Planfläche durch Strukturarmut aus, was die Aktivitäten von Fledermäusen deutlich mindern.

Arthropoden sind aufgrund der Überplanung von Intensivackerflächen nicht betroffen.

Bewertung

Brutvögel: Die Flächen des Plangebietes sind vorrangig für Brutvögel der offenen Feldflur, wie die Grauammer, von Bedeutung. Insbesondere die intensive Landwirtschaft begrenzt aber den Bruterfolg.

Semiaquatische Säugetiere: Die Planfläche hat für den Fischotter eine Bedeutung als Transitraum in andere Biotope, wie z.B. nach Norden in die Kyritzer Seenkette. In der Umgebung liegen kleinere Teile seines Jagdreviers.

Reptilien: Aufgrund der konventionellen Landwirtschaft auf der Planfläche und der Sukzession in den Randbereichen sowie den feuchten Wiesen an den Gräben kann zum aktuellen Zeitpunkt von einer geringen Habitatsignung für Reptilien der FFH-RL ausgegangen werden. Das Ausbleiben von Individualsichtungen dort bestätigt diese Einschätzung.

Amphibien: Das Plangebiet stellt ein wichtiges Transitgebiet zu den umliegenden Gewässern dar. Die Randbereiche der Planfläche an den Gewässern sind als bedeutender Landlebensraum für Amphibien einzuschätzen. Die Umgebung um den Mittelgraben kann ebenfalls als Landlebensraum mit Bedeutung für Amphibien eingeschätzt werden. Das Untersuchungsgebiet stellt einen wichtigen Bestandteil zur Reproduktion der Amphibien in den umliegenden Laichgewässern dar. Die Gräben haben für den Biotopverbund eine Bedeutung und stellen für wassergebundene Reptilien einen Lebensraum und Ausbreitungskorridor dar.

Fledermäuse: Die Randbereiche der Planfläche stellen für Fledermäuse ein Nahrungshabitat dar. Die Allee am Leddiner Weg und die Gewässer werden bevorzugt für die Jagd genutzt. Die Ackerflächen im Plangebiet haben durch die geringe Insektenvielfalt und -masse kaum Bedeutung für Fledermäuse.

Auswirkung

Beeinträchtigungen sind bei einer extensiven Bewirtschaftung der Grünflächen nicht zu erwarten, da neue Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate für verschiedene Artengruppen auf bislang geringwertigen Intensivflächen entstehen.

Durch die breiten Grünkorridore entlang der Gräben und der Allee bleiben die bedeutsamen Lebensräume und Ausbreitungskorridore erhalten. Durch die Wandlung von Intensivacker zu extensivem Grünland erfolgt eine Aufwertung dieser Lebensräume.

Im Artenschutzbericht zum Bebauungsplan "Solarpark Kyritz Süd" werden die Wirkungen auf die Arten und ihre lokalen Populationen nachvollziehbar dargestellt. Negative Auswirkungen auf die wertgebenden Brutvögel (Grauammer) können durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen vermieden werden. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vermeidbar. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. Art. 16 FFH-RL ist nicht erforderlich."

5.2.6 Luft und Klima

Beschreibung

Die Ackerflächen sind geringfügig als Kaltluftproduktionsflächen einzustufen. Das großflächige Auftreten von landwirtschaftlich genutzten Flächen sorgen regional für eine gute Luftqualität. Durch die Bewirtschaftung der Ackerflächen können hingegen temporär Staubbelastungen auftreten.

Bewertung

Das großflächige Auftreten von landwirtschaftlich genutzten Flächen sorgt regional für eine gute Luftqualität. Das Plangebiet kann als Kaltluft sammelfläche eingestuft werden. Klimatisch und lufthygienisch kann es als gering belastet eingestuft werden.

Lufthygienische Belastungen bestehen durch die Bewirtschaftung der Ackerflächen.

Auswirkung

Durch die künftige Flächenüberbauung mit Solarpanelen, sind thermisch veränderte Verhältnisse zu erwarten. Durch die Entwicklung von extensiv bewirtschaftetem Grünland auf den Sondergebietsflächen können die Beeinträchtigungen vermieden werden.

5.2.7 Landschaftsbild und Erholung

Beschreibung

Beurteilungsraum für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist der Sichtraum, von dem aus die Photovoltaikanlagen gesehen werden können. Die Plangebiete und die umliegenden Flächen sind weitgehend eben, sodass die weiträumige Sichtbarkeit nur bedingt gegeben ist. Da der Nahraum um die Planflächen aber nur teilweise durch Hecken, Baumreihen und anderen sichtverschattenden Elementen strukturiert ist, besteht im Nahbereich eine gute Sichtbarkeit der Fläche.

Die Erlebniswirksamkeit der Landschaft ist durch die ausgeräumte Agrarlandschaft und die vorhandene 110 kV Freileitung leicht beeinträchtigt.

Für die Erholungsnutzung hat das Gebiet eine geringe Bedeutung. Ein zusammenhängendes regionales oder überregionales Spazier- bzw. Wanderwegenetz gibt es im direkten Umfeld des Plangebietes nicht. Die Wegekreuzungen sind allerdings mit lokalen Rad- und Wanderwegweisern ausgeschildert, die auf die nächstgelegenen Orte, wie z. B. Kyritz und Leddin, hinweisen. Der vorhandene Feldweg wird vorrangig von den Anwohnern zur naturnahen Naherholung genutzt.

Bewertung

Für die Erholungsnutzung hat das Gebiet keine Bedeutung. Zusammenhängende Spazier- bzw. Wanderwege, die der Naherholung dienen sind nicht vorhanden.

Insgesamt hat das Plangebiet in Bezug auf das Schutzgut Erholungsnutzung eine untergeordnete und auf das Schutzgut Landschaftsbild eine mittlere Bedeutung.

Auswirkung

Im Fernbereich ändert sich das Landschaftsbild nur geringfügig, da die geplante Anlagenstandorte aus fast allen Richtungen von Gehölzflächen, Heckenstrukturen und Baumreihen entlang der Wege und Gräben umgrenzt ist. Die Beeinträchtigung im Fernbereich ist nicht erheblich. Um eine Beeinträchtigung im Nahbereich zu vermeiden sind insbesondere am nördlichen und südlichen Rand des Plangebietes Sichtschutzpflanzungen erforderlich.

5.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Beschreibung

Im Plangebiet sind keine Kultur- und Sachgüter bekannt.

In mehreren Bereichen des Plangebietes besteht aufgrund der fachlichen Einschätzung der Denkmalfachbehörde die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind. Bei den Bodendenkmal-Vermutungsflächen handelt es sich demnach um Areale die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie in Niederungs- und Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher Ökosysteme lagen und die aufgrund ihrer Topographie den angrenzenden bekannten Fundstellen entsprechen.

Bewertung

Bekannte Kultur- und Sachgüter werden durch die Planung nicht berührt.

Aufgrund potentieller Fundstellen in den vorhandenen Bodendenkmal-Vermutungsflächen hat das Plangebiet eine hohe Bedeutung für die Belange der Denkmalpflege.

Auswirkung

Die zu erwartenden Erdarbeiten greifen nicht tief in den Boden ein, sollten dennoch noch nicht bekannte Bodendenkmale entdeckt werden, sind die zuständigen Stellen des Denkmalschutzes zu benachrichtigen.

Für Eingriffsbereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, ist die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens empfohlen. In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.

5.2.9 Mensch und Gesundheit

Beschreibung

Das Untersuchungsgebiet befindet sich nicht in direkter Nähe zu Wohnbereichen. Solarparks können bezüglich der Belange Wohnen und Siedlung generell eine Einschränkung der Wohnqualität für nah gelegene Siedlungsbereiche mit sich bringen. Je nach Sonnenstand können Blendwirkungen durch die Solarmodule entstehen.

Bewertung

Für die Schutzgüter Mensch und Gesundheit hat das Plangebiet keine Bedeutung.

Auswirkung

Durch die Planung eines Solarparks sind keine erheblichen Auswirkungen bezüglich der Faktoren Mensch und Gesundheit zu erwarten. Blendwirkungen können nicht entstehen, da die benachbarten Wohnnutzungen außerhalb des Wirkungsbereiches der Anlagen liegen.

Das Plangebiet weist durch seine Biotop- und Nutzungstypen (Landwirtschaftsflächen) und den teils weiten Entfernungen zu den umliegenden Siedlungsgebieten nur ein eingeschränktes Erholungspotential auf. Es verbleiben zudem noch genügend Freiräume, die von der geplanten Nutzung unberührt bleiben.

5.2.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wesentliche Wechselwirkungen gehen von der derzeitigen Nutzungs- und Biotopstruktur aus. Sie ist charakterisiert durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung. Im Plangebiet sind negative Wechselwirkungen besonders durch die Bodenversiegelung zu erwarten. Es sind vor allem Wirkungsgefüge der Schutzgüter Boden und Wasser sowie Boden und Pflanzen und Tiere gegeben. Es besteht darüber hinaus ein Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern Boden und Klima. Der Bodenverlust bewirkt durch die Beseitigung von Flächen der Frischluftförderung bzw. Kaltluftentstehung die Veränderung des Mikroklimas. Da voraussichtlich keines der Schutzgüter erheblich beeinträchtigt wird, wird auch keine Erheblichkeit für die Wirkgefüge abgeleitet.

5.2.11 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche weiter intensiv landwirtschaftlich genutzt. Eine Verbesserung der Standortbedingungen für Tiere und Pflanzen wäre nur mit einer Nutzungsaufgabe in Verbindung mit einem gezielten Pflegekonzept möglich. Die Bedeutung der einzelnen Flächen für die Schutzgüter, wie z. B. die Ackerflächen als Kaltluftentstehungsgebiet blieben bestehen. Eine Veränderung des Landschaftsbildes würde nicht erfolgen.

5.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation

Um die voraussichtlichen Eingriffe in die Schutzgüter zu verringern, vollständig zu vermeiden bzw. auszugleichen, wurden die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Solarpark Kyritz Süd" ergriffen. Der Gegenüberstellung von Eingriffen in Natur und Landschaft und den möglichen Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist zu entnehmen, dass alle Eingriffe vermieden bzw. durch die extern gesicherten Kompensationsmaßnahmen und die internen Ausgleichsmaßnahme kompensiert werden können.

Fläche, Geologie und Boden

- für die Versiegelung von ca. 20.000 m² im Sondergebiet Boden sind planintern 60.000 m² Acker in Extensivgrünland umzuwandeln (tatsächliche Umwandlung ca. auf 20 ha)
- Vermeidung von Bodenbeeinträchtigungen während der Bauzeit, Beachtung der DIN 19639 und die DIN 18915 bei Bodenarbeiten

Wasser und Grundwasser

- Errichtung der anzulegenden Erschließungen und sonstige Nebenflächen in luft- und wasserdurchlässiger Bauweise
- Vermeidung von Beeinträchtigungen des Grundwassers während der Bauphase, sachgemäßer Umgang und Lagerung von Schadstoffen
- Versickerung von Regenwasser innerhalb des Plangebietes (gemäß § 54 des Brandenburgischen Wassergesetzes)

Pflanzen, Biotope und Biotopverbund sowie Landschaftsbild und Erholung

- die unversiegelten Flächen unter und zwischen den Modultischen sind in extensives Grünland zu überführen und zu erhalten
- Einrichtung einer extensiven Pufferzone entlang von Kreuz- und Mittelgraben
- Pflanzung von freiwachsenden Sichtschutzhecke auf den Nord- und Südseiten der Sondergebiete
- Vermeidung von Beschädigungen an Gehölzen während der Bauphase, bei Tiefbauarbeiten Beachtung der Vorschriften der DIN 18920 zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen
- Empfehlung zur Verwendung gebietseigener Gehölze gemäß dem Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 15. 07. 2024 zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes - Gebietseigene Gehölze (Gehölzerlass Brandenburg) aus dem Vorkommensgebiet 2.1 Ostdeutsches Tiefland

Tiere und biologische Vielfalt

- planinterne CEF-Maßnahme für Grauammer
- Berücksichtigung Bauzeitenregelungen für Rodungsarbeiten und Abrissarbeiten, Ausführung zwischen 01.10. und 28.02 (Brutvögel)
- baubegleitende Schutzmaßnahmen für Fischotter, Amphibien, Brutvögel

5.4 Prüfung der Alternativen

Gemäß Anlage 1 Nummer 2 Buchstabe d zum BauGB sind die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu beschreiben. Hierbei sind die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Änderungsbereiches zu berücksichtigen. Die Erörterung anderweitigen

Planungsmöglichkeiten hat demzufolge im Rahmen der beabsichtigten Planung und innerhalb des gewählten Geltungsbereiches zu erfolgen.

Planungsziel ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf Ackerflächen gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023). Das Plangebiet liegt in einem nach § 37 Abs. 1 Nr. 2h EEG landwirtschaftlich benachteiligtem Gebiet. Dabei handelt es sich insbesondere um Flächen, deren Ertragsfähigkeit natürlich stark begrenzt ist. Gemäß EEG ist dies Voraussetzung für die Errichtung größerer PV-FFA. Das Plangebiet ist somit im Hinblick auf die Abnahme der erzeugten Solarenergie und deren Einspeisevergütung ein geeigneter Standort für Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten die innerhalb des Plangebietes geringere Auswirkungen auf die Schutzgüter haben sind nicht erkennbar. Die vorhandenen naturschutzfachlich relevanten Gehölzstreifen und Gräben können in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden. Nachhaltige und nicht überwindbare Beeinträchtigungen von Artenschutzbelangen sind nicht erkennbar. Die geplante Nutzung lässt eine Eingrünung und somit die Einbindung in die Landschaft zu, wodurch mögliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes berücksichtigt werden.

Insgesamt werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter mit Umsetzung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes gegenüber der aktuellen zulässigen Nutzung als Intensivacker geringer ausfallen.

5.5 Zusätzliche Angaben

5.5.1 Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung

Bei der Umweltprüfung wurden keine technischen Verfahren angewendet. Die Ermittlung und Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen erfolgte aufgrund der im Umweltbericht zum Bebauungsplan "Solarpark Kyritz Süd" gemachten Angaben. Konkrete Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Zusammenstellung der Angaben haben sich nicht ergeben. Gleichwohl beruhen verschiedene Angaben auf allgemeinen Annahmen oder großräumigen Daten (z. B. Klimangaben) und beinhalten eine gewisse Streubreite. Zur Ermittlung und Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung in der vorliegenden Form bilden die zusammengestellten Angaben jedoch eine hinreichende Grundlage.

5.5.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB haben die Gemeinden erhebliche Umweltauswirkungen zu überwachen, „um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln“ und ggf. Gegenmaßnahmen ergreifen zu können. Die Überwachungspflicht setzt also ein, wenn Umweltauswirkungen erheblich sind und es sind insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu betrachten.

Die Umweltüberwachung wird auf der Ebene der Vollzugs durchgeführt. Im vorliegenden Fall sind aufgrund der Versiegelung und der Errichtung/Betrieb der Photovoltaikanlage erhebliche Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden prognostiziert worden. Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere können vermieden oder ausgeglichen werden. Geringe Prognoseunsicherheiten bestehen in Bezug auf das Schutzgut Tiere und die Selbstbegrünung der Flächen. Diese Prognoseunsicherheiten sollten durch ein Monitoring überwacht werden. Eine Überwachung dieser Auswirkungen erfolgt durch die Gemeinde oder durch beauftragte Dritte.

5.5.3 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Beim Betrieb von Photovoltaikanlagen fallen keine Abfälle und Abwässer an. Es sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten.

5.5.4 Nutzung erneuerbarer Energien

Das Vorhaben dient der Gewinnung von regenerativer Energie. Es trägt somit zu einer Reduzierung des CO₂-Ausstoßes bei.

5.5.5 Immissionsschutz

Der Betrieb von Photovoltaikanlagen verursacht keine schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

5.5.6 Unfälle und Katastrophen

Von eventuellen Betriebsstörungen sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten.

5.5.7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Für das Plangebiet liegt der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Kyritz von 2001 vor. Darin ist das Plangebiet als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Der räumliche Geltungsbereich der 11. Flächennutzungsplan-Änderung befindet sich südlich der Ortslage Kyritz. Er hat eine Größe von rund 30 ha.

Die Stadt Kyritz stellt den Bebauungsplan "Solarpark Kyritz Süd" mit einer Größe von ca. 29,86 ha auf. In dem Bebauungsplan werden Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO und Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt.

Die geplante Festsetzung als Sondergebiet steht den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Kyritz entgegen. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB geändert.

Mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die bisher als

- Fläche für die Landwirtschaft (rd. 30 ha)

dargestellten Flächen künftig als

- Sonderbaufläche Zweckbestimmung "Photovoltaik" (22,8 ha),
 - Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (7,2 ha)
- dargestellt werden.

Zeitgleich und zugehörig wird der erforderliche Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erarbeitet und die Umweltprüfung durchgeführt.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine **Schutzgebiete** nach nationalem oder internationalem Recht. Aufgrund der vorhandenen baulichen Vorbelastung des Plangebietes und den räumlichen Abständen zu Schutzgebieten werden keine erheblichen Umweltauswirkungen wie Verlust, Zerschneidung und Funktionsbeeinträchtigung von Schutzgebietskategorien nach §§ 20 bis 30 BNatSchG erwartet.

Die Abschätzung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung ergab für das Schutzgut **Fläche, Geologie und Boden** Beeinträchtigungen durch eine potentielle Zunahme

von Versiegelungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Solarpark Kyritz Süd" auf einer Fläche von ca. 20.000 m². Durch die Entwicklung von 60.000 m² extensiv bewirtschaftetem Grünland können die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.

Eine Beeinträchtigung der Versickerung und damit der **Grundwasserneubildungsrate** kann durch die planinterne Versickerung von Regenwasser im nachfolgenden Planverfahren vermieden werden.

Es sind keine negativen Auswirkungen auf **Pflanzen, Biotope und Biotopverbund** zu erwarten. Das Entwicklungspotential der Vegetation wird sich allerdings, bis auf die versiegelten Flächen, durch die Wandlung von intensiver Landwirtschaft zu extensivem Grünland verbessern. Die extensive Bewirtschaftung der Flächen wird zu einer Erhöhung der Pflanzenvielfalt führen. Durch die Module kommt es zu einer zeitweisen Verschattung. Insgesamt werden keine negativen Beeinträchtigungen, sondern eine Verbesserung der Standortbedingungen erwartet. Die vorhandenen Gehölze bleiben erhalten.

Negative Auswirkungen auf **Tiere und biologische Vielfalt** sind bei einer extensiven Bewirtschaftung der Grünflächen nicht zu erwarten, da neue Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate für verschiedene Artengruppen auf bislang geringwertigen Intensivflächen entstehen. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Grauammer) vermeidbar. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. Art. 16 FFH-RL ist nicht erforderlich."

Das **Landschaftsbild** wird durch die Photovoltaikanlagen im Nahbereich anthropogen überprägt und die Erholungseignung wird reduziert. Durch die Anlage von Gehölzstrukturen kann der Konflikt kompensiert werden. Die Beeinträchtigung im Fernbereich ist nicht erheblich.

Es befinden sich Bodendenkmal-Vermutungsflächen im Plangebiet. Um eine Beeinträchtigung des Schutzgutes **Kultur- und sonstige Sachgüter** zu vermeiden ist es aus denkmalfachlicher Sicht erforderlich den Erdarbeiten eine Prospektion voranzustellen, durch die eventuell vorhandene archäologische Überreste dokumentiert, ausgegraben und geborgen werden.

In Folge der Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung sind keine Auswirkungen auf die Schutzgüter **Luft und Klima** sowie **Mensch und Gesundheit** zu erwarten.

Da voraussichtlich keines der Schutzgüter erheblich beeinträchtigt wird, wird auch keine Erheblichkeit für die Wirkgefüge abgeleitet.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche weiter intensiv landwirtschaftlich genutzt. Eine Verbesserung der Standortbedingungen für Tiere und Pflanzen wäre nur mit einer Nutzungsaufgabe in Verbindung mit einem gezielten Pflegekonzept möglich.

Im Ergebnis der Bewertung der Wirkfaktoren und den möglichen Beeinträchtigungen ist festzustellen, dass bei Beachtung der Minimierungs-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens "Solarpark Kyritz Süd" mit der Umsetzung der Änderung des Flächennutzungsplanes keine verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

5.6 Rechtsgrundlagen / Quellennachweis Umweltbericht

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

BbgNatSchAG (Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz - Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17]).

BbgWG (Brandenburgisches Wassergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17]).

LEP HR (Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg) in Kraft getreten am 01. Juli 2019, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II - Nr. 35 vom 13. Mai 2019.

WHG - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.08.2025 (BGBl. I S. 189)

BaumSchVO OPR - Baumschutzverordnung Ostprignitz-Ruppin: Verordnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zum Schutz von Bäumen, Hecken und Feldgehölzen vom 20. September 2010.

BArtSchV - Bundesartenschutzverordnung „Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten“ vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258; 896) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).

BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten): vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge): in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO 2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB, Mainz.

Hofmann & Pommer (2005): Potentielle Natürliche Vegetation von Brandenburg und Berlin. - Eberswalder Forstliche Schriften Band XXIV. - Hrsg.: Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg und Landesforstanstalt Eberswalde, Potsdam.

Knospe, Frank (1998): Handbuch zur argumentativen Bewertung.

Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (2009): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung.

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (2015): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB), Potsdam, Stand 03/2015.

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, kurz VSchRL).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz: FFH).

Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

Scholz (1962): Die naturräumliche Gliederung Brandenburgs, Potsdam.

Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes - Gebietseigene Gehölze (Gehölzerlass Brandenburg) vom 15. Juli 2024 (ABl./24, [Nr. 31], S.667)

Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Aktualisierung 2020, Anhang B Maßnahmen-Steckbriefe, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, 19.08.2021

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) - Richtlinie 2000/60/EG „Richtlinie des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ vom 23. Oktober 2000.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan "Solarpark Kyritz Süd" – Jochen Brehm Sachverständigenbüro für Baum-, Arten- und Umweltschutz - Sachverständiger und Gutachter & Partner mbB, Stand 23.02.2026.

6 Rechtsgrundlagen

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

BauNVO - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

PlanZV - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts – Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.